

# Eventerlebnis Hofer OG, Sparte Eventkanzlei und Erlebnisdekoration

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem **Auftraggeber, in Folge Kunde** genannt und der **Eventerlebnis Hofer OG, in Folge Eventerlebnis** genannt, gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Eventerlebnis ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Falls nicht anders vereinbart gilt bei Veranstaltungen, dass Speisen und Getränke für Künstler, Techniker und Betreuungspersonal nach Maßgabe des Hauses/Veranstaltungsort frei sind. Fahrt- und Nächtigungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Alle notwendigen Unterlagen (Moderationstexte, Werbeunterlagen, Transparente, etc.) müssen bis zum angegebenen Abgabetermin, aber spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Eventerlebnis eintreffen.

Der Auftraggeber stellt für die Veranstaltung falls nicht ausdrücklich anders vereinbart ausreichend Personen als technische und organisatorische Unterstützung der Eventerlebnis kostenfrei zur Verfügung.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Kooperationsvertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der Eventerlebnis sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei Eventerlebnis gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung v. Eventerlebnis als angenommen, sofern Eventerlebnis nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, das sie den Auftrag annimmt.

Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Fall auf. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte haften für die Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.

Der Auftraggeber oder der für den Auftraggeber Unterzeichnende erklärt eidesstattlich, zeichnungsberechtigt zu sein, andernfalls er die gesamte Haftung übernimmt.

### 3. LEISTUNG UND HONORAR

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch v. Eventerlebnis für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Eventerlebnis ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle Leistungen von Eventerlebnis, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von Eventerlebnis. Barauslagen v. Eventerlebnis sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge von Eventerlebnis sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Eventerlebnis den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten von Eventerlebnis, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Eventerlebnis eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich Eventerlebnis zurückzustellen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband der WKO Österreich, Sparte Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Public-Relations-Agenturen und Werbegestalter"

Sämtliche Abgaben und Steuern (AKM, Ausländersteuer, Abgaben an die GKK, ...), die aus dem Vertrag resultieren sind vom Auftraggeber zu bezahlen, bzw. können von Eventerlebnis entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Eventerlebnis behält sich das Recht vor, bei Erkrankung bzw. anderen Gründen der Unabkömmlichkeit einzelner Künstler/Moderatoren/Techniker/Mitarbeiter diese durch Gleichwertige zu ersetzen, eine Information an den Auftraggeber ist nicht zwingend bzw. notwendig. Die Beschäftigung oder das Engagement einer von Eventerlebnis vermittelten Drittfirma (auch bei direkter Abrechnung zwischen Drittfirma und Auftraggeber), z.B. Künstler, Moderatoren, Techniker oder Mitarbeiter, die mit Eventerlebnis für einen Auftraggeber oder an einer Veranstaltung beteiligten Person/Firma gearbeitet haben, ist untersagt direkt, oder über andere Unternehmungen in den folgenden 2 Jahren nach dem jeweils letzten Auftritt, in Kontakt zu treten. Diese Personen/Firmen sind ausschliesslich über die Eventerlebnis zu buchen, eine Nicht Einhaltung fordert eine Pönale von € 4.000,- und gilt als vereinbart.

### 4. PRÄSENTATION

Für die Teilnahme an Präsentationen steht Eventerlebnis ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Eventerlebnis für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält Eventerlebnis nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Eventerlebnis, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Eventerlebnis; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Eventerlebnis auf Wunsch zurückzustellen.

Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar in der Gesamtkalkulation anzurechnen.

## **5. VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT**

Eventerlebnis, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann Eventerlebnis schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## **6. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ**

Alle Leistungen von Eventerlebnis (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von Eventerlebnis. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Eventerlebnis darf der Kunde die Leistungen von Eventerlebnis nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Firma Eventerlebnis durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Eventerlebnis und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Eventerlebnis, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von Eventerlebnis erforderlich. Dafür steht Eventerlebnis und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung von 15% zu.

## **7. KENNZEICHNUNG**

Eventerlebnis ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Gruppe und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne das dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

## **8. GENEHMIGUNG**

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen von Eventerlebnis sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Firmenleistungen der Eventerlebnis überprüfen lassen. Eventerlebnis veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## **9. TERMINE**

Eventerlebnis bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn Eventerlebnis eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Eventerlebnis. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Eventerlebnis. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Eventerlebnis - entbinden Eventerlebnis jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## **10. ZAHLUNG**

Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Überziehungszinsen des VKB Bankkonto Nr. 10.800.027, BLZ 18600 von dzt. 9,25 % p.a. vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Eventerlebnis.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Eventerlebnis schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Eventerlebnis zu.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Eventerlebnis beruhen.

Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nur insoweit, als aus dem Versicherungsvertrag der OÖ Versicherung Polizze Nr. PFB – 557609/013-804, die Versicherung der Eventerlebnis zur Bezahlung verpflichtet ist.

## **12. HAFTUNG**

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von Eventerlebnis vorgeschlagenen Maßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von der Eventerlebnis vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von Eventerlebnis für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Eventerlebnis nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Maßnahme Eventerlebnis selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Eventerlebnis schad- und klaglos. Der Kunde hat der Eventerlebnis somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Eventerlebnis daraus Schaden entstehen, somit ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

Eventerlebnis lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch die o.a. Kooperation an möglichen vorzuführenden Produkten entstehen, ausdrücklich ab.

Der Auftraggeber ist am Veranstaltungsort für die Sicherheit der Künstler und des gesamten Equipments verantwortlich. Mitschnitte von Darbietungen auf Ton- und/oder Bildträger bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Eventerlebnis. Veröffentlichungen jeder Art sind kostenpflichtig und bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch Eventerlebnis.

Bei Unfall, Streik und/oder erheblichen und unvorhersehbaren Transportschäden ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.

Bei Erkrankung des/der (mehrerer) Künstler(s) ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.

Fordert der Auftraggeber spätestens einen Tag, 24 Stunden nach der Absage ein ärztliches Attest, haben die Betroffenen (Künstler, Moderatoren etc.) dies zu erbringen. Bei Einwirkungen durch höhere Gewalt und/oder Veranstaltungsverbot auferlegt durch Behörden, ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.

### **13. ANZUWENDENDEN RECHT**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Eventerlebnis und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches, materielles Recht ohne UN - Kaufrecht anzuwenden.

### **14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Eventerlebnis.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Eventerlebnis und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Eventerlebnis örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die Eventerlebnis ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.